

werden möchten, sondern auch nechst diesem ferner, in Verfolg vorhin angeführter Disposition von Ihren fürstl. Ländern und Gütern insgemein, und also der gesunden Vernunft nach, zugleich von der Herrschaft Sternberg, welche ein gar ansehnliches Stücke Ihrer Länder und Güter, so vorhanden gewesen, zu achten, mit genugsam bündigen Worten verordnet, daß ihre Länder und Güter, consequenter auch die Herrschaft Sternberg, von den fürstl. Herren Söhnen und Ihren Nachkommen sub qualitate realis et perpetui Fideicommissi Familiae gehalten werden sollten:

verb. Damit aber diese wohlgemeinte Eintheilung unserer Länder nicht zu unsers fürstlichen Hauses gänzlichen Untergang gereiche.

verb. Und damit, was jezo vorhanden, jederzeit bei unserm fürstl. Hause verbleiben möge.

verb. Und dabei zu versprechen, dafern Er ohne Männliche rechtmäßige Erben verstürbe, sein jezo auf ihn gebrachtes oder künftig von denen andern beeden Linien erhaltenes Antheil, es geschehe auf was Art und Weise es immer wolle, zubringen, sondern Unserm Fürstl. Hause und Dero Erlauchten Linien hinwieder ohne einige Beschwer zu überlassen.

Nam